

Satzung

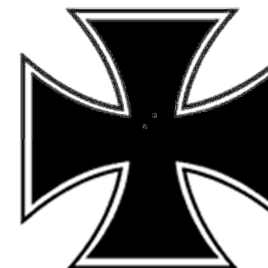


**Kameradschaft ehemaliger
Soldaten Voßwinkel**

-gegründet 1871-

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Beitragsordnung.....	5
§ 7 Das Geschäftsjahr.....	6
§ 8 Die Organe.....	6
§ 9 Die ordentliche Generalversammlung.....	6
§ 10 Der Vorstand.....	7
§ 11 Veranstaltungen.....	8
§ 12 Gratulationen/ Ehrungen.....	8
§ 13 Die außerordentliche Generalversammlung.....	9
§ 14 Auflösung.....	10



„Nicht der Krieg, der Frieden ist der Vater aller Dinge.“

Willy Brandt (1913-92)
dt. Politiker (SPD), 1969-74 Bundeskanzler, 1971 Friedensnobelpreis

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Kameradschaft ehemaliger Soldaten Voßwinkel“.
- 2) Der Sitz der Kameradschaft ist Arnsberg-Voßwinkel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die konfessionell und parteipolitisch neutrale Kameradschaft ist international und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Zweck und Aufgabe der Kameradschaft sind:

- 1) die Kameradschaftspflege
- 2) die Förderung der Denkmalspflege und Einrichtungen von Ehrenmalen für Kriegssopfer
- 3) Die Kameradschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand und die Mitglieder bekommen keine finanziellen Zuwendungen.
- 4) Die Mittel der Kameradschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Kameradschaft kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- 2) Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden.
- 3) Der Vorstand beschließt über den Beitritt. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von drei Monaten, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, automatische Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich.
- 4) Ein Mitglied wird automatisch von der Mitgliederliste gestrichen, wenn die Beiträge des abgelaufenen Geschäftsjahres bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres nicht entrichtet sind. Die Mitgliedschaft kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge wieder aufleben. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 5) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- 6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Beitragsordnung

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand festgelegt und ist von der Generalversammlung zu bestätigen.
- 2) Mitglieder sind nach 50 Beitragsjahren vom Beitrag befreit.
- 3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Die Organe der Kameradschaft sind

- 1) die ordentliche Generalversammlung
- 2) der Vorstand

§ 9 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Kameradschaft ist einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal einzuberufen, die Einladung an alle Mitglieder hat mindestens eine Woche vor der Generalversammlung durch öffentlichen Aushang im Ort zu ergehen. Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, obliegt die Leitung dem 2. Vorsitzenden. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Beitragsordnung
- e) Wahl eines Kassenprüfers (jährlich):
Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Turnusmäßig, scheidet ein Prüfer in jedem Jahr aus und ein neuer Prüfer wird auf Vorschlag der Versammlung dazu gewählt.
- f) Satzungsänderungen, Feststellungen und Auslegungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung, Ausschluss aus der Kameradschaft, Änderung der Satzung und Ernennung von Ehrenmit-

gliedern, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Die vorgenannten Ausnahmen werden mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst und sind ebenfalls vom Schriftführer zu protokollieren. Der Schriftführer unterschreibt das Protokoll. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmung zur Auflösung der Kameradschaft haben neben den Mitgliedern auch die Vorstandsmitglieder ein Stimmrecht.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Kameradschaft gemeinsam. Bei Abstimmungen in der Generalversammlung hat der geschäftsführende Vorstand kein Stimmrecht, außer im Falle der in § 9 genannten Ausnahme (Auflösung der Kameradschaft).

Weiter gehören dem Vorstand an:

- e) der Fähnrich
- f) zwei Fahnenoffiziere
- g) drei Beisitzer

Die Wahl von Vertretern für das Amt des Schriftführers, des Kassierers, des Fähnrichs und des Fahnenoffiziers ist möglich. Sie gehören dem erweiterten Vorstand an. Dieser hat volles Stimmrecht bei Abstimmungen der Generalversammlung.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist in allen Ämtern zulässig.

Der Vorstand ist befugt, Ausgaben im Einzelfall bis 1.000,00 € zu verfügen. Höhere Ausgaben sind von der ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Wahlperiode:

1. Jahr: 1. Vorsitzender, Schriftführer, stellv. Fähnrich
2. Jahr: Fähnrich, ein Fahnenoffizier, ein Beisitzer
3. Jahr: 2. Vorsitzender, Kassierer, stellv. Schriftführer
4. Jahr: ein Fahnenoffizier, ein Beisitzer, stellv. Kassierer

Weiter ist die Wahl zusätzlicher Vorstandsmitglieder (z. B. V. zur besonderen Verwendung) für arbeitsreiche Jahre (Jubiläumsfeiern, etc.) für ein Jahr oder länger zulässig.

§ 11 Veranstaltungen

Termine werden auf Vorschlag des Vorstandes der Versammlung unterbreitet.

§ 12 Gratulationen/ Ehrungen

Gratuliert und/ oder geehrt werden

- alle Mitglieder zum 60., 70., 75., 80. und 85. Geburtstag; ab dem 90. Geburtstag erfolgt die Gratulation jährlich.
- alle Mitglieder zur Silberhochzeit (25 Jahre), Goldenen Hochzeit (50 Jahre) und Diamantenen Hochzeit (60 Jahre).
- alle Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft (25, 40, 50, und 60 Jahre).

- den Vorstandsmitgliedern für aktive Vorstandsarbeit (10, 20, und 25 Jahre).

Bei Beerdigungen geben wir das letzte Geleit mit Fahnenabordnung.

§ 13 Die außerordentliche Generalversammlung

In dringenden und eiligen Fällen kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss eine einberufen, wenn

- a) 2 oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) 3 oder mehr Mitglieder des Vorstandes
- c) 25% oder mehr Mitglieder der Kameradschaft

dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die außerordentliche Generalversammlung muss spätestens 4 Wochen nach der Antragstellung einberufen werden. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen, die in der Regel einer längeren Diskussion und Vertiefung bedürfen, wobei Beitragserhöhungen ausgenommen sind.

Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach 15 Minuten erneut einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist nur die persönliche Stimmabgabe möglich, eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Es werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, zu denen sie einberufen sind. Die Ergebnisse sind ebenfalls vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der Kameradschaft kann nur von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn ihr mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung der Kameradschaft fällt das Vermögen der Kameradschaft an eine von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestimmte gemeinnützige Einrichtung.

Diese Satzung ersetzt alle bisherigen. Sie tritt mit nachfolgendem Datum in Kraft.

Arnsberg-Voßwinkel, den 25. Januar 2014

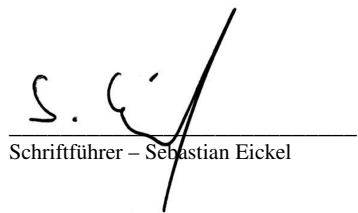
Der geschäftsführende Vorstand



1. Vorsitzender – Emmerich Posta



2. Vorsitzender – Thomas Deimel



Schriftführer – Sebastian Eickel



Kassierer – Leopold Coerd